



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

12. Jahrgang

21. April 2008

Nr. 19

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg – Korrektur</i>	1
2. <i>Änderung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Burg 2006 vom 14. Dezember 2006 für das im festgelegten Stadtumbaugebiet liegende vorrangige Teilgebiet „Burg Süd“ gem. § 171b Abs.1 BauGB</i>	8
3. <i>Landkreis Jerichower Land – Übung „Blauer Merkur 2008“ der Logistikbrigade 1, Delmenhorst, in der Zeit vom 13.05.2008 bis 16.05.2008</i>	10

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg - Korrektur

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (GVBl. LSA S. 352) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Burg am 10. April 2008. die folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Burg

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Burg erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 - Nr. 1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen,
 - Nr. 2 Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
 - Nr. 3 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,
 - Nr. 4 a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist,
 - aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 - ab) die nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind,
 - b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN und WLAN) oder im Internet ermöglichen.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
 - Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
 - Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 - Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
 - Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 23 angegeben worden ist.

§ 4 *Steuerschuldner, Haftungsschuldner*

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):
 - Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist,
 - Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 *Entstehung/Ende der Steuerpflicht*

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird.

§ 6 *Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld*

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 *Steuererklärung/Steuerfestsetzung*

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8 *Festsetzung/Fälligkeit der Steuer*

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 4 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

- (3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 10 - 13), Spielgerätesteuer (§§ 14 – 16), Pauschsteuer (§§ 17 - 19) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 20 - 22) erhoben.

Abschnitt II – Erhebung einer Kartensteuer

§ 10 Erhebung der Kartensteuer

Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

§ 11 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 12 Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 13 **Steuersätze**

Die Steuer beträgt

- | | | |
|-------|---|----------|
| Nr. 1 | in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2
(Tanzveranstaltungen) | 20 v.H., |
| Nr. 2 | in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2, soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind
(Schönheitstänze) | 30 v.H. |
| Nr. 3 | in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2
(sonstige Veranstaltungen) | 10 v.H. |

des Preises oder Entgeltes.

Abschnitt III – Erhebung einer Spielgerätesteu

§ 14 **Steuermaßstab**

- (1) Bei der Spielgerätesteu
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Nettokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Mehrwertsteuer.
- (3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 15 **Steuersätze**

Bei der Spielgerätesteu

§ 16 **Ermittlung der Steuer**

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteu

Abschnitt IV - Erhebung einer Pauschsteuer

§ 17 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) ab) und b) die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuer); in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

§ 18 Steuersätze für die Gerätesteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr. 1	Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	50,00 €
) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	25,00 €
Nr. 2	Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	800,00 €
Nr. 3	elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 €

§ 19 Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, oder 3 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

Nr. 1	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2	0,80 €
Nr. 2	in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	1,50 €
- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.
- (5) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, erhöht sich die Steuer um 30 v.H. der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt V – Steuer nach der Roheinnahme

§ 20 Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme

Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 21 Steuermaßstab

Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

§ 22 Steuersätze

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 13).

Abschnitt VI – Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 23 Meldepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) bis b) hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.
Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 24 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 25 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Pflichten nach § 12,
 - b) der Meldepflicht nach § 23 zuwiderhandelt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Niegripp, Ihleburg, Parchau und Schartau zum 1. Mai 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuer der Stadt Burg vom 27. September 2007 außer Kraft.

gez. Sterz
Oberbürgermeister

Burg, 14. April 2008

2. Änderung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Burg 2006 vom 14. Dezember 2006 für das im festgelegten Stadtumbaugebiet liegende vorrangige Teilgebiet „Burg Süd“ gem. § 171b Abs.1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2008 die Änderung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für das im festgelegten Stadtumbaugebiet liegende vorrangige Teilgebiet „Burg Süd“ beschlossen.

Der Inhalt dieser Änderung besteht in der Formulierung von Entwicklungszielen für teilräumliche Bereiche des Standortes Burg Süd. Ausgehend von den Ergebnissen der bisherigen Bearbeitung des vorrangigen Teilgebietes „Burg Süd“ innerhalb der Stadtumbaumaßnahmen in der Stadt Burg wurde die Konkretisierung der Nutzungsaussagen für teilräumliche Bereiche erforderlich. Somit bestehen nunmehr klare Aussagen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung innerhalb des Stadtteils Burg Süd.

Hierbei wird im Wesentlichen differenziert zwischen mittel- bis langfristigen Abrissteilräumen sowie mittel- bis langfristigen Bestandsräumen. Im Weiteren wird für die mittel- bis langfristigen Abrissteilräume eine Entwicklungsperspektive für Freiraumpotenziale als Fortentwicklung der Darstellungen im Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Burg gesehen. Es soll eine Wiederbebauung nicht angestrebt werden. Hierbei wird die Yorkstraße die Fuge zwischen beiden Bereichen bilden. Diese Entwicklungsaussage ist in der Anlage dargestellt.

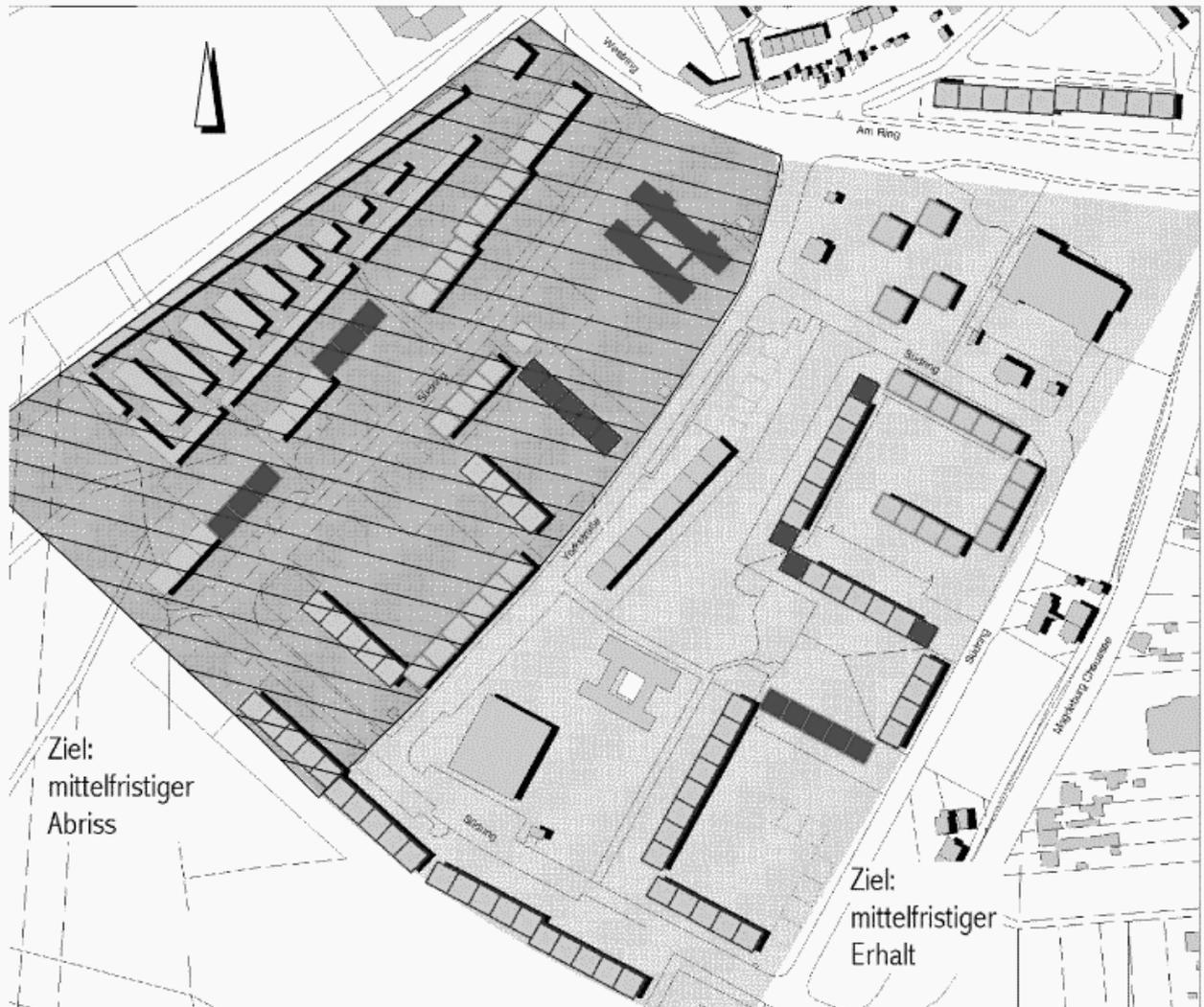
Die Auswertung der bisherigen Ergebnisse des Stadtumbaus in Burg Süd machte vor dem Hintergrund eines weiterhin bestehenden dringenden Handlungserfordernisses diese Präzisierung und Schwerpunktssetzung erforderlich. Bei gleich bleibenden Mengengerüsten des strukturellen Leerstands in Burg-Süd ist dieses unabdingbar.

Burg, 16. April 2008

gez.

Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Ziel:
mittelfristiger
Abriss

Ziel:
mittelfristiger
Erhalt



**Teilgebiet mittel- bis
langfristiger Abbruch**

Anlage zur Bekanntmachung der Änderung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Burg 2006 vom 14. Dezember 2006 für das im festgelegten Stadtumbaugebiet liegende vorrangige Teilgebiet „Burg-Süd“ gem. § 171b Abs. 1 BauGB

3. Landkreis Jerichower Land – Übung „Blauer Merkur 2008“ der Logistikbrigade 1, Delmenhorst, in der Zeit vom 13.05.2008 bis 16.05.2008

Die Logistikbrigade 1, Delmenhorst, beabsichtigt in der Zeit vom 15.05.2008 bis 16.05.2008 eine Übung „Blauer Merkur 2008“ durchzuführen.

An der Übung nehmen 590 Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge: 170 Radfahrzeuge

Klasse des schwersten Fahrzeuges: MLC 75 (82,6 t)

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte. Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen